

**VERFAHREN ZUR MELDUNG VON HINWEISEN**  
**(WHISTLEBLOWING VERFAHREN)**



## ZUSAMMENFASSUNG

1.	<u>ZWECK</u> .....	3
2.	<u>BEGRIFFSBESTIMMUNGEN</u> .....	3
3.	<u>GEGENSTAND DER MELDUNG</u> .....	6
4.	<u>INHALT DER MELDUNG</u> .....	7
5.	<u>INTERNE MELDUNG</u> .....	7
6.	<u>SCHUTZ DER HINWEISGEBENDEN PERSON</u> .....	10
6.1	<u>GESCHÜTZTE PERSONEN</u> .....	11
6.2	<u>ANFORDERUNGEN AN DEN SCHUTZ</u> .....	12
6.3	<u>VERTRAULICHKEIT BEZÜGLICH DER MELDUNG UND DER IDENTITÄT DER HINWEISGEBENDEN PERSON - SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN</u> .....	13
6.4	<u>VERBOT VON REPRESSALIEN</u> .....	15
6.5	<u>HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN FÜR HINWEISGEBENDE PERSONEN</u> .....	16
7.	<u>HAFTUNG DER HINWEISGEBENDEN PERSON</u> .....	16
8.	<u>VERZICHTE UND VEREINBARUNGEN</u> .....	17
9.	<u>FOLGEN DER MELDUNG FÜR DIE BETROFFENE PERSON</u> .....	17
10.	<u>INKRAFTTRETEN UND BEKANNTGABE</u> .....	17

\*\*\*

## 1. ZWECK

Das vorliegende Dokument regelt die Meldung von Verstößen gegen nationale oder EU-Vorschriften, die das öffentliche Interesse oder die Integrität des Unternehmens Max Mara GmbH (im Folgenden auch das "Unternehmen") beeinträchtigen, durch jede Person, die diese Verstöße während des Beschäftigungsverhältnisses, der Zusammenarbeit oder der professionellen Kooperation mit dem Unternehmen oder in jedem Fall im arbeitsbezogenen Kontext, wie unten definiert, feststellt.

In diesem Dokument wird im Einzelnen Folgendes beschrieben: die Kanäle, Verfahren und Anforderungen für die interne oder externe Meldung sowie die verfahrenstechnischen Hinweise, die die hinweisgebende Person für die Übermittlung der Meldung einhalten muss; die der hinweisgebenden Person gewährten Schutzmaßnahmen sowie die Haftung, die ihr droht, wenn sich die Meldung als falsch oder unbegründet erweist; die Maßnahmen zum Schutz der Personen, auf die sich die Meldung bezieht, und aller anderen Personen, die aus irgendeinem Grund in den Bericht einbezogen sind.

Dieses Dokument wurde in Übereinstimmung mit den Anforderungen des deutschen Hinweisgeberschutzgesetzes verfasst, das die Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht und nationale Vorschriften melden, umsetzt.

## 2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die folgenden in diesem Dokument vorkommenden Begriffe haben die nachstehend angegebene Bedeutung:

**Beruflicher Kontext:** Das gegenwärtige oder frühere Beschäftigungs- oder Kooperationsverhältnis zwischen der hinweisgebenden Person und dem Unternehmen, in dessen Rahmen die Person, unabhängig von der Art der ausgeübten Tätigkeit, Informationen über Verstöße erhält und daher im Falle einer Meldung, einer öffentlichen Bekanntgabe oder einer Meldung an die zuständigen Behörden Vergeltungsmaßnahmen erleiden könnte.

**Öffentliche Bekanntgabe:** Jedes Verhalten, das geeignet ist, Informationen über Verstöße in der Presse, in elektronischen Medien oder durch andere Mittel der Veröffentlichung, die wahrscheinlich eine große Anzahl von Menschen erreichen, öffentlich zu machen.

**Unterstützer:** Eine natürliche Person, die die hinweisgebende Person im Meldeverfahren unterstützt, die im selben beruflichen Kontext tätig ist und deren Unterstützung vertraulich bleiben muss.

**Informationen über Verstöße:** Informationen, einschließlich begründeter Verdachtsmomente, über Verstöße, die innerhalb der Organisation des Unternehmens begangen wurden oder aufgrund konkreter Anhaltspunkte begangen werden könnten, sowie Informationen über Verhaltensweisen, die der Verschleierung solcher Verstöße dienen.

**Betroffene Person:** Die natürliche oder juristische Person, die in der internen oder externen Berichterstattung oder in der öffentlichen Bekanntgabe genannt wird und der die hinweisgebende Person den Verstoß, auf den sich der Bericht oder die öffentliche Bekanntgabe bezieht, zuschreibt oder die an diesem Verstoß beteiligt ist.

**Interne Meldestelle:** Die Stelle, die vom Unternehmen offiziell mit der Verwaltung des Meldesystems beauftragt wurde.

**Hinweisgebende Person:** Die natürliche Person, die die Meldung oder öffentliche Bekanntgabe von Informationen über Verstöße vornimmt, die sie in ihrem eigenen beruflichen Kontext erlangt hat, und die insbesondere zu einer der folgenden Kategorien von Personen gehört, die in einem laufenden, beendeten oder zukünftigen Rechtsverhältnis mit dem Unternehmen stehen, einschließlich Bewerbern und sonstigen Personen, die im beruflichen Kontext ein Verhalten festgestellt haben, das sie zu melden beabsichtigen:

- alle Arbeitnehmer, ob mit befristetem oder unbefristetem Arbeitsvertrag, Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigte, auch in der Probezeit und selbst wenn das Arbeitsverhältnis bereits beendet ist oder erst beginnt;
- Geringfügig Beschäftigte oder eine Beschäftigung auf Abruf, auch wenn das Arbeitsverhältnis bereits beendet ist oder erst demnächst beginnt;
- Bewerber;
- Leiharbeitnehmern, auch wenn die Entleihung oder das Arbeitsverhältnis bereits beendet ist oder erst demnächst beginnt;
- Auszubildende, auch wenn das Ausbildungsverhältnis bereits beendet ist oder erst demnächst beginnt;
- Freie Mitarbeiter, Geschäftspartner, Berater, arbeitnehmerähnliche Personen, auch wenn das Anstellungsverhältnis bereits beendet ist oder erst demnächst beginnt;
- Beschäftigte oder Geschäftspartner, die ihre Arbeit für Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Sektors verrichten, die Waren oder Dienstleistungen liefern oder Arbeiten für Dritte ausführen, auch wenn das Vertragsverhältnis bereits beendet ist oder erst demnächst beginnt;
- Freiwillige oder Praktikanten, bezahlt oder unbezahlt, auch wenn das Vertragsverhältnis bereits beendet ist oder demnächst beginnt;
- Gesellschafter, auch wenn sie bereits aufgehört haben, solche zu sein, oder erst im Begriff sind, Anteile zu erwerben;
- Personen mit Verwaltungs-, Leitungs-, Kontroll-, Aufsichts- oder Vertretungsfunktionen, auch wenn das Anstellungsverhältnis bereits beendet ist oder gerade erst beginnt, und auch wenn diese Funktionen nur de facto ausgeübt werden.

**Rückmeldung:** Übermittlung von Informationen an die hinweisgebende Person über die im Anschluss an die Meldung geplanten oder getroffenen Maßnahmen.

**Repressalien:** Jedes Verhalten, jede Handlung oder Unterlassung, auch wenn sie nur versucht oder angedroht wird, die infolge der Meldung, der öffentlichen Bekanntgabe oder der Meldung des Verstoßes an die Behörden erfolgt und der hinweisgebenden Person oder der Person, die eine Meldung gemacht hat, direkt oder indirekt einen ungerechtfertigten Schaden zufügt oder zufügen könnte.

**Meldung:** Die schriftliche oder mündliche Mitteilung von Informationen über Verstöße, die über die unten beschriebenen Kanäle erfolgt.

**Interne Meldung:** Die schriftliche oder mündliche Mitteilung von Informationen über Verstöße, die über den in Ziffer 5 a) genannten internen Berichtsweg übermittelt werden.

**Externe Meldung:** Die schriftliche oder mündliche Übermittlung von Informationen über Verstöße über die beim Bundesamt für Justiz eingerichtete externe Meldestelle, erreichbar unter:

[https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html)

**Folgemaßnahmen:** Die von der internen Meldestelle ergriffenen Maßnahmen zur Bewertung des Vorliegens der gemeldeten Tatsachen, der Ergebnisse der Untersuchungen und der gegebenenfalls getroffenen Folgemaßnahmen.

**Verstoß:** Jedes Verhalten, Handeln oder Unterlassen, das vom sachlichen Anwendungsbereich des [§ 2 HinSchG](#) erfasst wird. Dies sind insbesondere alle strafbewehrten Verstöße und solche bußgeldbewehrten Verstöße, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Körper oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte der Beschäftigten oder ihrer Vertretungen dient. Ferner insbesondere solche, die das öffentliche Interesse oder die Integrität des Unternehmens beeinträchtigen, und zwar insbesondere:

a) rechtswidrige Handlungen, die in den Anwendungsbereich von Rechtsakten der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten fallen und die folgenden Bereiche betreffen:

- Aufträge im öffentlichen Sektors;
- Finanzdienstleistungen, -produkte und -märkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; Produktsicherheit und Compliance;
- Verkehrssicherheit;
- Umweltschutz;
- Strahlenschutz und nukleare Sicherheit; Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz;

- Öffentliche Gesundheit;
  - Verbraucherschutz;
  - Achtung der Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten sowie Sicherheit der Netz- und Informationssysteme;
- b) Handlungen oder Unterlassungen, die den finanziellen Interessen der Union gemäß Art. 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) schaden, wie in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union festgelegt;
- c) Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt im Sinne von Art. 26 Abs. 2 AEUV, einschließlich Verstößen gegen die Wettbewerbs- und Beihilfenvorschriften der Europäischen Union, sowie Verstöße gegen den Binnenmarkt im Zusammenhang mit Handlungen, die gegen die Körperschaftssteuerregeln verstoßen, oder mit Vereinbarungen, die darauf abzielen, einen Steuervorteil zu erlangen, der den Zweck des geltenden Körperschaftssteuerrechts unterläuft;
- d) Handlungen oder Verhaltensweisen, die dem Ziel oder Zweck der in Rechtsakten der Union enthaltenen Vorschriften in den unter den Nummern 1), 2) und 3) genannten Bereichen zuwiderlaufen.

### **3. GEGENSTAND DER MELDUNG**

Dieses Dokument gilt ausschließlich für die hinweisgebenden Personen, die über etwas berichten, das sie im beruflichen Kontext entdeckt haben.

Dieses Dokument gilt nicht für

- a) Streitigkeiten, Ansprüche oder Forderungen, die mit einem persönlichen Interesse der hinweisgebenden Person verbunden sind und sich ausschließlich auf ihr eigenes Arbeitsverhältnis oder auf ihr Verhältnis zu ihren Vorgesetzten beziehen, sofern es sich nicht gleichzeitig um Rechtsverstöße handelt, die unter das Hinweisgeberschutzgesetz fallen;
- b) die Meldung von Verstößen, die primär durch die in § 4 Abs. 1 HinSchG aufgezählten Vorschriften geregelt sind (Anlage 1);
- c) die Meldung von Verstößen, die die nationale Sicherheit betreffen, Verstößen gegen Beschaffungsvorschriften sowie betreffend Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekte, sofern diese Aspekte nicht durch das einschlägige EU-Recht abgedeckt sind.

#### **4. INHALT DER MELDUNG**

- a) Die Meldung muss Informationen über Verstöße in Form von begründeten Verdachtsmomenten oder Kenntnissen über tatsächliche oder mögliche Verstöße enthalten.
- b) Die Meldungen können sich sowohl auf begangene Verstöße als auch auf noch nicht begangene Verstöße beziehen, von denen die hinweisgebende Person aufgrund konkreter Anhaltspunkte vernünftigerweise annimmt, dass sie begangen werden könnten. Auch Elemente, die sich auf ein Verhalten beziehen, das der Verschleierung von Verstößen dient, können Gegenstand der Meldung sein.
- c) Zu den meldefähigen Informationen über Verstöße gehören weder Informationen, die eindeutig unbegründet sind, noch Informationen, die ausschließlich auf der Grundlage von Indiskretionen oder unbegründeten Gerüchten (dem so genannten "Hörensagen") gewonnen wurden.

#### **5. INTERNE MELDUNG**

- a) Das Unternehmen hat einen speziellen internen Meldeweg eingerichtet, der die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person, der betroffenen Person, aller anderen in der Meldung erwähnten Personen, des Inhalts der Meldung selbst und der entsprechenden Dokumentation gewährleistet.
- b) Die interne Meldung sollte unter anderem die folgenden Informationen enthalten:
  - Angaben zur Person der hinweisgebenden Person (Vorname, Nachname, Telefonnummer, E-Mail und Berufsbezeichnung);
  - eine Beschreibung des Sachverhalts mit Angaben zu Zeit und Ort;
  - eine Beschreibung der Methoden und Umstände, unter denen die hinweisgebende Person die gemeldete Tatsache entdeckt hat;
  - falls bekannt, allgemeine Hinweise oder andere Elemente, die eine Identifizierung der Person(en) ermöglichen, die nach Angaben der hinweisgebenden Person den gemeldeten Sachverhalt begangen haben (persönliche Daten, Jobbezeichnung und/oder andere Elemente, die eine Identifizierung ermöglichen);
  - die Angabe aller anderen Personen, die über den zu meldenden Sachverhalt berichten können, unter Angabe allgemeiner Angaben und ihrer Jobbezeichnung;
  - die Vorlage von Dokumenten, die den gemeldeten Sachverhalt belegen können;
  - Dokumente oder andere Informationen, welche die gemeldeten Fakten bestätigen könnten.

Insbesondere das von der Gesellschaft auf der Plattform

*mmfg.whistleblowersoftware.com*

zur Verfügung gestellte interne Meldeformular erfordert das Ausfüllen der in **Anhang 2** aufgeführten Informationen.

- c) Eine Meldung, die an eine andere Person als die interne Meldestelle gerichtet ist, wird innerhalb von sieben Tagen nach ihrem Eingang an die interne Meldestelle weitergeleitet, und die hinweisgebende Person wird gleichzeitig über diese Weiterleitung informiert. In diesem Zusammenhang soll in der Meldung deutlich darauf hingewiesen, wenn es sich um eine Meldung handelt, bei der die hinweisgebende Person beabsichtigt, ihre Identität vertraulich zu behandeln und alle vorgesehenen Schutzmaßnahmen gegen mögliche Repressalien aufgrund der Meldung in Anspruch nehmen will. Wenn die Meldung irrtümlich an eine unzuständige Person oder über einen anderen als den in diesem Verfahren angegebenen Kanal übermittelt wurde, ermöglicht diese Anmerkung die unverzügliche Weiterleitung durch die genannte Person an die für den Empfang und die Bearbeitung der Meldungen zuständige Person.
- d) Eine Meldung kann nicht anonym abgegeben werden, sodass anonyme Berichte nicht bearbeitet und nur archiviert werden.
- e) Eine hinweisgebende Person, die Informationen über einen Verstoß, den sie im Zusammenhang mit der Arbeit entdeckt hat, melden möchte, kann dies auf folgende Weise tun:
  - i. über den speziellen Bereich der Website *maxmarafashiongroup.com/whistleblowing*, wo sich Links zu den einzelnen Meldekanälen des jeweiligen Unternehmens befinden; der Zugriff auf diesen/diese Link(s) ermöglicht den Zugang zu einer Plattform, auf der die hinweisgebende Person 1) alle erforderlichen Informationen angeben muss, 2) die Verarbeitung der Daten nach sorgfältiger Lektüre des darin enthaltenen Dokuments zum Schutz der Privatsphäre zur Kenntnis nehmen muss und 3) den Sachverhalt beschreiben oder die Einzelheiten angeben muss, entweder in einem speziellen Bereich der Plattform oder durch eine Sprachnachricht, die auf einem Gerät aufgezeichnet werden muss, das eine Speicherung und ein späteres Abhören ermöglicht;
  - oder
  - ii. indem Sie ein Treffen mit Personen der internen Meldestelle beantragt, indem sie an die E-Mail-Adresse *HQWhistleblowing@mmfg.it* schreibt. Mit vorheriger Zustimmung der hinweisgebenden Person wird das Meeting auf einem Audiosystem aufgezeichnet, das die Speicherung und das Anhören ermöglicht, oder es wird ein Protokoll der Sitzung erstellt. Wird ein Sitzungsprotokoll angefertigt, kann die hinweisgebenden

Person dieses Protokoll überprüfen, korrigieren und durch ihre Unterschrift bestätigen.

- f) Sobald die Meldung eingegangen ist, wird sie von der internen Meldestelle bearbeitet und die darin enthaltenen Fakten überprüft. Die interne Meldestelle:
- i. ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der hinweisgebenden Person, aller betroffenen Personen, der Meldung und der darin enthaltenen Informationen über einen Verstoß zu gewährleisten;
  - ii. stellt der hinweisgebenden Person innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Meldung eine Empfangsbestätigung aus;
  - iii. Wenn die hinweisgebende Person nicht zu den Personen gehört, die Meldungen machen dürfen, oder wenn die gemeldeten Tatsachen keine Verstöße im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes sind, wird die hinweisgebende Person von der internen Meldestelle innerhalb von sieben Tagen darüber informiert, dass die Meldung nicht weiterverfolgt werden kann, wobei die Gründe angegeben werden, die dies verhindern; in diesem Fall kann sich die hinweisgebende Person an die Personalabteilung unter der E-Mail-Adresse *HQHRM@mmfg.it* wenden, genießt jedoch nicht die besonderen Garantien und den Schutz, die im Hinweisgeberschutzgesetz und in Ziffer 6 unten angegeben sind;
  - iv. wird, wenn ein persönliches Treffen beantragt wird, dieses innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Berichts anberaumen;
  - v. kann die betroffene Person oder betroffenen Personen anhören oder, auch auf eigenen Wunsch, schriftlicher Stellungnahmen und Dokumente einholen;
  - vi. prüft den Gegenstand, den Wahrheitsgehalt und die Schwere der eingegangenen Meldung und bittet gegebenenfalls die hinweisgebende Person um weitere schriftliche Informationen, die ihrerseits in einem schriftlichen Bericht festzuhalten sind;
  - vii. informiert, sobald alle als relevant erachteten Informationen zusammengetragen wurden, den Personalleiter (wenn sich die Meldung gegen eine Person richtet, die in einem Beschäftigungs-/Zusammenarbeitsverhältnis mit dem Unternehmen steht) und/oder den Leiter der Rechtsabteilung, damit die zu ergreifenden Folgemaßnahmen (weitere Untersuchungen, disziplinarische und/oder rechtliche Maßnahmen usw.) erörtert werden können;
  - viii. unterrichtet innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der unter Punkt ii. genannten Empfangsbestätigung die hinweisgebende Person über die Folgemaßnahmen, die sie im Zusammenhang mit der Meldung durchgeführt haben oder durchzuführen beabsichtigen, sowie über die Gründe dafür. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf nur insoweit erfolgen, als sie sich nicht auf interne

Untersuchungen oder Ermittlungen auswirkt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

- g) Unbegründete Meldungen oder solche, die aufgrund der Beschreibung des Sachverhalts und der von der hinweisgebenden Person gelieferten Informationen kein hinreichend detailliertes Bild ergeben, das eine weitere Untersuchung ermöglicht, sowie offensichtlich unbegründete Meldungen werden ohne jegliche Folgemaßnahmen archiviert.
- h) Eine Meldung wird von der internen Meldestelle aus folgenden Gründen als unzulässig betrachtet und archiviert:
  - a) Offensichtliche Unbegründetheit aufgrund des Fehlens von Tatsachenelementen, die auf einen Verstoß hinweisen: Dazu gehören unter anderem Meldungen, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die in erster Linie persönlicher Natur der hinweisgebenden Person sind und darauf abzielen, eine Bewertung ihrer eigenen subjektiven Angelegenheiten zu erhalten, wenn diese nicht gleichzeitig vom Hinweisgeberschutzgesetz erfasst Verstöße ergeben sowie Meldungen, denen keine rechtswidrige Verletzung einer relevanten Rechtsvorschrift entnommen werden kann;
  - b) einen unkonkreten Inhalt über einen Verstoß wiedergibt, der ein Verständnis des Sachverhalts verhindert, oder von unangemessenen oder irrelevanten Unterlagen begleitet wird, die es unmöglich machen, den Sachverhalt zu verstehen;
- i) Ist eine Meldung nicht hinreichend begründet, kann die interne Meldestelle die hinweisgebende Person auffordern, über den dafür vorgesehenen Kanal oder persönlich, wenn die hinweisgebende Person um ein direktes Treffen gebeten hat, zusätzliche Angaben zu machen.

## **6. SCHUTZ DER HINWEISGEBENDEN PERSON**

Das im deutschen Hinweisgeberschutzgesetz vorgesehene Schutzsystem umfasst die folgenden Schutzmechanismen:

- a) Schutz der Vertraulichkeit der hinweisgebenden Person, des Unterstützers, der betroffenen Person und der in dem Bericht erwähnten Personen (siehe Ziffer 6.3 unten);
- b) Schutz vor Repressalien, die das Unternehmen aufgrund des Berichts, der Offenlegung oder der Forderung ergreift, und die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Schutzes (siehe Ziffer 6.4 unten);
- c) die Haftungsbeschränkungen in Bezug auf die Offenlegung und Weitergabe bestimmter Kategorien von Informationen, und die Voraussetzungen für die Haftungsbeschränkung (siehe Ziffer 6.5 unten);

## 6.1 GESCHÜTZTE PERSONEN

Geschützt sind insbesondere hinweisgebende Beschäftigte gemäß § 3 Abs. 8 HinSchG, sowie insbesondere:

- a) Beschäftigte, einschließlich:
  - in Teilzeit-, geringfügig und befristet Beschäftigte, Auszubildende
  - arbeitnehmerähnliche Personen, Heimarbeiter und ihnen gleichgestellte Personen.
- b) Freie Mitarbeiter und professionelle Berater,
- c) Bezahlte und unbezahlte Volontäre oder Praktikanten,
- d) Gesellschafter, die natürliche Personen sind.
- e) Personen mit Verwaltungs-, Leitungs-, Kontroll-, Aufsichts- oder Vertretungsfunktionen, auch wenn diese Funktionen nur de facto ausgeübt werden, in privatwirtschaftlichen Einrichtungen. Dabei handelt es sich um Personen, die im weitesten Sinne mit der Organisation verbunden sind, in der der Verstoß stattfindet und in der sie Funktionen ausüben, auch wenn sie nicht offiziell dazu bestellt sind (faktische Ausübung von Funktionen). Dies können beispielsweise Mitglieder der Geschäftsführung sein, auch ohne Exekutivbefugnisse, oder Mitglieder von Aufsichtsräten.
- f) Beschäftigte oder Geschäftspartner, die ihre Arbeit für privatwirtschaftliche Unternehmen verrichten, die Waren oder Dienstleistungen liefern oder Arbeiten für Dritte ausführen.

Auch in den folgenden Fällen kommen die in diesem Dokument vorgesehenen Schutzmaßnahmen den hinweisgebenden Personen zugute:

- wenn das Rechtsverhältnis zwischen der hinweisgebenden Person und dem Unternehmen noch nicht begonnen hat, wenn die Informationen über den Verstoß während des Einstellungsverfahrens oder in anderen Phasen vor Abschluss eines Vertrags erworben wurden;
- während der Probezeit;
- nach Beendigung der oben genannten Beziehung, wenn die Informationen über den Verstoß während der Beziehung selbst erworben wurden.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass der Schutz für die hinweisgebende Person sich bezieht auch auf:

- Unterstützer;
- Personen, die sich in demselben beruflichen Kontext befinden wie die hinweisgebende Person und die mit ihr durch eine feste persönliche Beziehung oder durch ein Verwandtschaftsverhältnis bis zum vierten Grad verbunden sind;

- Arbeitskollegen der hinweisgebenden Person, die in demselben beruflichen Kontext arbeiten und mit denen eine gewöhnliche und aktuelle Arbeitsbeziehung besteht;

Unternehmen, die der hinweisgebenden Person gehören oder für die sie arbeitet, sowie Unternehmen, die in demselben beruflichen Kontext wie die hineingebende Person tätig sind.

## **6.2 ANFORDERUNGEN AN DEN SCHUTZ**

Der Schutz wird den im vorstehenden Absatz genannten Personen unter der Bedingung garantiert, dass:

- a) die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung einen berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass die Informationen über Verstöße wahr sind;
- b) der Bericht in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieses Verfahrens abgegeben wurde.

Insbesondere muss die hinweisgebende Person auch unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Falles und der zum Zeitpunkt der Meldung verfügbaren Daten vernünftigerweise davon ausgehen dürfen, dass die gemeldeten Informationen über Verstöße wahr sind. Mit anderen Worten: Es kommt darauf an, dass die Person die Meldung auf der Grundlage einer begründeten Annahme (z.B. dass eine rechtswidrige Handlung bevorsteht) gemacht hat. Dies dient dem Schutz vor schädigenden oder beleidigenden Meldungen und führt dazu, dass Personen, die absichtlich und wissentlich unrichtige, eindeutig unbegründete oder irreführende Informationen gemeldet haben, nicht geschützt werden.

Dagegen ist der Umstand, dass die Person eine Meldung erstattet hat, selbst wenn sie sich nicht sicher ist, dass die angezeigten und/oder behaupteten Tatsachen tatsächlich eingetreten sind und/oder die Identität des Täters nicht kennt, oder aufgrund eines echten Irrtums ungenaue Tatsachen angezeigt hat, für die Zwecke des Schutzes nicht relevant.

Jeder, der eine Meldung macht, hat das Recht auf Schutz, wenn er auf der Grundlage berechtigter Gründe gehandelt hat, die zu der begründeten Annahme führen, dass die gemeldeten Informationen über Verstöße sachdienlich sind, soweit sie sich auf die vom Hinweisgeberschutzgesetz erfassten Verstöße beziehen.

Um Schutz zu erhalten, muss die Meldung auch unter Berücksichtigung der Anforderungen dieses Verfahrens erfolgen.

Damit es sich um eine Repressalie handelt und dieser Person ein entsprechender Schutz gewährt werden kann, muss ein enger Zusammenhang zwischen der Meldung und dem nachteiligen Verhalten/der nachteiligen Handlung/dem nachteiligen Vergehen bestehen, das/die die hinweisgebende Person direkt oder indirekt erlitten hat.

Für die Zwecke des Schutzes sind die persönlichen und spezifischen Gründe, die die Personen dazu veranlasst haben, den Bericht zu verfassen, in keiner Weise relevant.

Wenn diese allgemeinen Bedingungen nicht erfüllt sind, kann der Schutz auch für andere Personen als die Person, die die Meldung gemacht hat, nicht gewährleistet werden, wenn sie aufgrund ihrer Rolle im Meldeprozess und/oder der besonderen Beziehung zwischen ihnen und der hinweisgebenden Person indirekt Repressalien erleiden.

Zusammengefasst müssen folgende Bedingungen erfüllt sein, damit die hinweisgebende Person den gesetzlich vorgesehenen Schutz erhält:

- a. die Meldung wurde in der begründeten Überzeugung gemacht hat, dass die gemeldeten Informationen über Verstöße wahr sind und objektiv dem deutschen Hinweisgeberschutzgesetz unterliegen;
- b. die Meldung ist in Übereinstimmung mit den Anforderungen des deutschen Hinweisgeberschutzgesetzes und dieses Verfahrens erfolgt;
- c. zwischen der Meldung und den erlittenen Repressalien besteht ein kausaler Zusammenhang.

Einfache Vermutungen oder Gerüchte sind nicht ausreichend. Aber auch weder Gewissheit über den Sachverhalt ist erforderlich, noch sind die persönlichen Gründe, die die Person zu der Meldung, Behauptung oder öffentlichen Bekanntgabe veranlasst haben, relevant.

Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, fällt die Meldung nicht unter die Regeln dieses Verfahrens und der vorgesehene Schutz gilt daher nicht für die hinweisgebende Person; ebenso ist der Schutz für die verschiedenen Personen ausgeschlossen, die aufgrund ihrer Rolle im Meldeprozess und/oder der besonderen Beziehung zwischen ihnen und der hinweisgebenden Person indirekt Repressalien erleiden.

### **6.3 VERTRAULICHKEIT BEZÜGLICH DER MELDUNG UND DER IDENTITÄT DER HINWEISGEBENDEN PERSON - SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN**

Die Hinweise und die Daten der hinweisgebenden Person werden ausschließlich von den für die Verwaltung der internen Meldestelle verantwortlichen Personen erfasst und verarbeitet, die gemäß den geltenden Datenschutzvorschriften ordnungsgemäß zu Auftragsverarbeitern ernannt wurden.

Darüber hinaus dürfen die Hinweise und die Daten der hinweisgebenden Person nur an die mit der Verwaltung des internen Meldekanals befassten Personen, sowie an die Personalabteilung, externe Berater und Fachleute, deren Dienste von der Gesellschaft in Anspruch genommen werden, unter Einhaltung der Danteschutzvorschriften weitergegeben werden.

Die Identität der hinweisgebenden Person und alle anderen Informationen, die ihre direkte oder indirekte Identifizierung ermöglichen könnten, dürfen nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung an andere als die oben genannten Stellen weitergegeben werden. Die

Übermittlung an öffentliche Einrichtungen und Behörden (einschließlich Verwaltungs- und Justizbehörden und Strafverfolgungsbehörden) ist zulässig, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen dafür erfüllt sind oder die Übermittlung erforderlich ist, um einer Anordnung dieser Behörde oder einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen.

Informationen über die Identität einer hinweisgebenden Person oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität dieser Person zulassen, können an zuständige Behörden weitergegeben werden:

- a) in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden,
- b) aufgrund einer Anordnung in einem einer Meldung nachfolgenden Verwaltungsverfahren, einschließlich verwaltungsbehördlicher Bußgeldverfahren,
- c) aufgrund einer Gerichtsentscheidung,
- d) von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als externe Meldestelle nach § 21 an die zuständigen Fachabteilungen innerhalb der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie bei in § 109a des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Vorgängen an die in § 109a des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Stellen oder von dem Bundeskartellamt als externe Meldestelle nach § 22 an die zuständigen Fachabteilungen innerhalb des Bundeskartellamtes sowie in den Fällen des § 49 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 und § 50d des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen an die jeweils zuständige Wettbewerbsbehörde
- e) Darüber hinaus darf die Identität der hinweisgebenden Person auch in Folgemaßnahmen, die sich aus der Meldung ergeben könnten, nicht offenbart werden, wenn diese auf ausreichende weiteren Ermittlungen und Erkenntnisse gestützt werden kann, auch wenn diese als Folge der Meldung erlangt wurden; beruht hingegen die Folgemaßnahme ganz oder teilweise auf der Meldung, darf die Meldung für diese Zwecke nur verwendet werden, wenn die hinweisgebende Person ausdrücklich in die Preisgabe ihrer Identität eingewilligt hat; die Einwilligung muss für jede einzelne Weitergabe von Informationen über die Identität gesondert und in Textform erfolgen.

In jedem Fall erhält die hinweisgebende Person vor der Weiterleitung der Meldung die erforderliche Information gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung und ihre Daten werden im Einklang mit dieser Verordnung verarbeitet. Im Einzelnen wird dieses Informationsdokument (dessen Muster in **Anlage E** beigefügt ist):

- automatisch erstellt, wenn die interne Meldung über den entsprechenden Bereich der Website oder das Intranet des Unternehmens erfolgt. Wird die Kenntnisnahme des Informationsdokuments nicht angegeben, kann die Meldung nicht abgegeben werden; von der internen Meldestelle übermittelt, wenn die Meldung während einem von der hinweisgebenden Person ausdrücklich gewünschten Treffen abgegeben wird.

## 6.4 VERBOT VON REPRESSALIEN

Wenn die Bedingungen der Ziffern 7.1 und 7.2 erfüllt sind, garantiert das Unternehmen den Schutz der hinweisgebenden Person vor jeder Form von Repressalien, wie z. B.:

- a) Entlassung, Freistellung oder gleichwertige Maßnahmen;
- b) Degradierung oder Nichtbeförderung;
- c) Änderung der Aufgaben, Wechsel des Arbeitsplatzes, Gehaltskürzung, Änderung der Arbeitszeit;
- d) Einschränkung des Zugangs zu beruflicher Aus- und Weiterbildung;
- e) Negative Bewertungen oder negative Zeugnisse;
- f) Verhängung von Disziplinarmaßnahmen oder einer anderen Maßnahme, einschließlich einer Geldstrafe;
- g) Nötigung, Einschüchterung, Belästigung oder Brüskierung;
- h) Diskriminierung oder ungünstige Behandlung jeglicher Art;
- i) Nichtabschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrags nach Ende eines befristeten Arbeitsvertrags, wenn der Arbeitnehmer die berechtigte Erwartung hat, dass eine weitere Zusammenarbeit erfolgen wird;
- j) Nichtverlängerung oder vorzeitige Beendigung eines befristeten Vertrags;
- k) Schädigung, einschließlich des Rufes der Person, insbesondere in den sozialen Medien, oder wirtschaftliche oder finanzielle Schaden, einschließlich des Verlusts von finanziellen Möglichkeiten oder Einkommensverlusten;
- l) Eintragung in Listen (black-lists“), die es der Person unmöglich machen könnte, in Zukunft eine Beschäftigung in dem Sektor oder der Branche zu finden;
- m) Vorzeitige Beendigung eines Vertrags über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen;
- n) Annullierung einer Lizenz oder Genehmigung;
- o) Aufforderung zu einer psychiatrischen oder medizinischen Untersuchung.

Es muss ein enger Zusammenhang zwischen der Meldung und dem nachteiligen Verhalten/der nachteiligen Handlung/dem nachteiligen Vergehen bestehen, das/die die hinweisgebende Person direkt oder indirekt erlitten hat, damit es sich um eine Repressalie handelt und dieser Person ein entsprechender Schutz gewährt werden kann.

Jegliche Repressalien oder diskriminierenden Handlungen gegen die hinweisgebende Person werden von der Gesellschaft streng geahndet und können unter Berücksichtigung gesetzlicher

und unternehmensinterner Regelungen zu disziplinarischen Maßnahmen gegen den Handelnden führen. Darüber hinaus werden Sanktionen oder die Haftung für Schadenersatz oder Entschädigung, die dem Unternehmen infolge solcher Repressalien oder diskriminierenden Handlungen entstehen, gegenüber der Person, die diese begangen hat, geltend gemacht.

## **6.5 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN FÜR HINWEISGEBENDE PERSONEN**

Neben dem Schutz, der der hinweisgebenden Person gewährt wird, gelten Haftungsbeschränkungen in Bezug auf die Offenlegung und Weitergabe verschiedener Kategorien von Informationen. Dies betrifft insbesondere Verschwiegenheitspflichten im Arbeitsverhältnis, die Wahrung von Betriebsgeheimnissen sowie die Verletzung der Treuepflicht und der allgemeinen Geheimhaltungspflichten. Nicht darunter fallen die Geheimhaltungspflichten in Bezug auf Verschlussachen, das ärztliche und sonstige Berufsgeheimnis sowie sonstige öffentlich-rechtliche Geheimhaltungspflichten.

Diese Beschränkungen gelten, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, deren Nichterfüllung straf-, zivil- und verwaltungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen würde.

Die Haftungsbeschränkung gilt nur in den Fällen, in denen zwei Bedingungen erfüllt sind:

- a. Erstens müssen zum Zeitpunkt der Offenlegung oder Weitergabe berechtigte Gründe für die Schlussfolgerung vorliegen, dass die Informationen für die Aufdeckung der Verletzung erforderlich sind. Die hinweisgebende Person muss daher vernünftigerweise - und nicht nur aufgrund von Vermutungen - davon ausgehen, dass die Informationen offengelegt werden müssen, da sie für die Aufdeckung des Verstoßes unerlässlich sind, wobei überflüssige Informationen ausgeschlossen sind, und nicht aus anderen oder anderen Gründen (wie Klatsch, Rache, Opportunismus oder Sensationsgier);
- b. Zweitens muss die Meldung in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes und dieses Verfahrens erfolgen (berechtigter Grund zu der Annahme, dass die Informationen über Verstöße wahr sind und dass es sich um meldepflichtige Verstöße im Sinne des deutschen Whistleblowing-Gesetzes handelt.

Beide Bedingungen müssen erfüllt sein, um die o.g. Verschwiegenheitspflichten einzuschränken. Sind die Bedingungen erfüllt, unterliegen die hinweisgebenden Personen keiner zivil-, straf-, verwaltungs- oder disziplinarrechtlichen Haftung, es sei denn, die Beschaffung von Informationen als solche oder der Zugang zu Informationen als solche stellt eine Straftat dar.

## **7. HAFTUNG DER HINWEISGEBENDEN PERSON**

Mit Ausnahme der oben genannten, vom Gesetzgeber vorgesehenen spezifischen Haftungsbeschränkungen gilt der Schutz im Falle von Repressalien nicht, wenn die

hinweisgebende Person selbst von den Verstößen betroffen ist, auf die sich die Meldung bezieht, oder zivilrechtlich haftbar gemacht wird, weil sie vorsätzlich oder fahrlässig falsche Informationen gemeldet hat.

In den Fällen, in denen diese Haftung festgestellt wurde, kann unter Berücksichtigung gesetzlicher und unternehmensinterner Regelungen eine Disziplinarmaßnahme gegen die hinweisgebende Person erfolgen.

## **8. VERZICHTE UND VEREINBARUNGEN**

Vollständige oder teilweise Verzichtserklärungen oder Vereinbarungen, die die in diesem Verfahren und im Hinweisgeberschutzgesetz vorgesehenen Rechte zum Gegenstand haben, sind unwirksam, soweit die Rechte der hinweisgebenden Personen oder anderer geschützter Personen eingeschränkt werden.

## **9. FOLGEN DER MELDUNG FÜR DIE BETROFFENE PERSON**

Wird die Meldung als gerechtfertigt angesehen, kann das Unternehmen unbeschadet anderer Rechtsbehelfe oder Rechte unter Berücksichtigung gesetzlicher und unternehmensinterner Regelungen Folgemaßnahmen gegen die betroffene Person einleiten.

Das Unternehmen kann die im Bericht genannten Tatsachen auch den zuständigen Behörden mitteilen, Forderungen und Klagen erheben, sonstige rechtliche Schritte einleiten und andere Maßnahmen ergreifen.

Die betroffene Person wird sobald erforderlich und unter Berücksichtigung des Laufs der Ermittlungen gemäß den Art. 13, 14 DSGVO unterrichtet.

## **10. INKRAFTTRETEN UND BEKANNTGABE**

Dieses Dokument tritt am 15/12/2023 in Kraft.

Um die Kenntnis der Kanäle, der Verfahren und der Voraussetzungen für die Abgabe von Meldungen zu gewährleisten, wird dieses Dokument in Papierform am Schwarzen Brett des Unternehmens ausgehängt und in elektronischer Form im Intranet und auf der Website des Unternehmens veröffentlicht.

## Anhang 1

Dem deutschen Hinweisgeberschutzgesetz sind in den folgenden Bestimmungen spezifische Regelungen zur Meldung von Informationen über Verstöße vorrangig:

1. § 6 Absatz 5 und § 53 des Geldwäschegesetzes,
2. § 25a Absatz 1 Satz 6 Nummer 3 des Kreditwesengesetzes und § 13 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes,
3. § 58 des Wertpapierhandelsgesetzes,
4. § 23 Absatz 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
5. § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 68 Absatz 4 Satz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
6. §§ 3b und 5 Absatz 8 des Börsengesetzes,
7. § 55b Absatz 2 Nummer 7 der Wirtschaftsprüferordnung,
8. Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1; L 287 vom 21.10.2016, S. 320; L 348 vom 21.12.2016, S. 83), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1783 (ABl. L 359 vom 11.10.2021, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
9. Artikel 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnungen (EG) Nr. 1321/2007 und (EG) Nr. 1330/2007 der Kommission (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 18), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2034 (ABl. L 416 vom 11.12.2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der aufgrund des § 32 Absatz 1 Nummer 1 des Luftverkehrsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
10. §§ 127 und 128 des Seearbeitsgesetzes,
11. § 14 Absatz 1 des Schiffssicherheitsgesetzes in Verbindung mit Abschnitt D Nummer 8 der Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz und den aufgrund der §§ 9, 9a und 9c des Seeaufgabengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen für Beschwerden, die die Sicherheit eines Schiffes unter ausländischer Flagge einschließlich der Sicherheit und Gesundheit seiner Besatzung, der Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord und der Verhütung von Verschmutzung durch Schiffe unter ausländischer Flagge betreffen, und
12. aufgrund des § 57c Satz 1 Nummer 1 und des § 68 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 und mit den §§ 65, 66 und 67 Nummer 1 und 8 und den §§ 126, 128 und 129 des Bundesberggesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

## Anhang 2



Deutsch ▼

← Zurück

### Ein Ereignis melden

 Ich möchte mündlich melden

Gegenstand des Berichts

Vorname und Nachname

Unternehmen, für das der Hinweisgeber arbeitet

Aufgabe des Whistleblowers

Telefonnummer (Optional)

+49 ▼ Telefonnummer eingeben

E-Mail Adresse

email@example.com

Datum des gemeldeten Ereignisses

Keine Auswahl

Wählen Sie aus den 7 Abteilungen diejenige aus, die mit dem Fall verbunden ist

Keine Auswahl ▼

Wählen Sie aus den 8 Kategorien diejenige aus, zu der Sie als berechtigtes Subjekt gehören

Keine Auswahl ▼

Wählen Sie aus den 13 Kategorien diejenige aus, auf die sich der Bericht bezieht

Keine Auswahl ▼

## Beschreibung des Falles, des Ortes und der beteiligten Personen

## Dateien



Datei hochladen

Dateien bis zu 100 MB

## Erklärung zum Datenschutz

Die Max Mara GmbH (im Folgenden kurz "das Unternehmen" oder "der für die Verarbeitung "Verantwortliche") möchte Sie gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der europäischen Verordnung 679/2016 über den Schutz personenbezogener Daten ("Verordnung"), darüber informieren, dass die Sie betreffenden personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der von Ihnen abgegebenen Meldung gemäß den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zu den nachstehend genannten Zwecken und auf die nachstehend beschriebene Art und Weise verarbeitet werden.

### 1. Identität und Kontaktangaben des für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten

Der Inhaber der Datenverarbeitung ist die Max Mara GmbH mit Sitz in Heinrich-Kley-Str. 6, 80807 München - Germany.

### 2. Kategorien personenbezogener Daten, Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Unter Bezugnahme auf das Vorgenannte verarbeitet das Unternehmen hauptsächlich die folgenden Kategorien von personenbezogenen Daten:

- a) Identifikationsdaten, wie z.B. Vorname, Nachname;
- b) Kontaktdaten, wie E-Mail und Telefonnummer;
- c) Daten, die sich auf Ihr Rechtsverhältnis mit dem Unternehmen beziehen;
- d) Daten im Zusammenhang mit dem erstellten Bericht.

Die vorgenannten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Bearbeitung Ihrer Meldung und auf Grundlage des § 10 HinSchG verarbeitet.

Für den Fall, dass die Meldung Anlass zu disziplinarischen oder sonstigen rechtlichen Maßnahmen gegen die gemeldeten Personen gibt, werden die erforderlichen Daten zur Abwicklung des damit verbundenen Rechtsstreits und zum Schutz der Rechte des Unternehmens verarbeitet; die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung beruht in diesem Fall auf der Erforderlichkeit zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten beim Betrieb einer internen Meldestelle (§ 10 HinSchG).

### 3. Art der Verarbeitung und Art der Bereitstellung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Unternehmen erfolgt durch ordnungsgemäß befugte und geschulte Personen mit Informations- und Papiersystemen gemäß den Grundsätzen der Fairness, Loyalität und Transparenz, die in der geltenden Gesetzgebung zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehen sind, und unter Wahrung Ihrer Privatsphäre und Ihrer Rechte, indem geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, um ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

Die Bereitstellung und Aktualisierung Ihrer personenbezogenen Daten ist fakultativ; die Nichtbereitstellung oder der Widerruf Ihrer Zustimmung führt jedoch nicht dazu, dass Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet werden, solange dies für die Bearbeitung des Berichts erforderlich ist.

#### 4. Aufbewahrung von Daten.

Alle Daten, die sich auf Sie beziehen, werden so lange aufbewahrt, wie es für die Bearbeitung der Meldung erforderlich ist, in jedem Fall aber nicht länger als drei Jahre ab dem Datum der Mitteilung des endgültigen Ergebnisses des Meldeverfahrens. Im Falle eines Rechtsstreits werden diese Daten für die Dauer des Rechtsstreits und in jedem Fall bis zum Ablauf der geltenden Verjährungsfrist aufbewahrt. Diese Frist hängt von der Art der Daten und den möglichen Ursachen ab, die die Verjährung selbst unterbrechen oder aussetzen.

#### 5. Empfänger der Daten

Ihre Daten werden nicht weitergegeben, können aber zu den oben genannten Zwecken und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Verordnung an folgende Personen weitergegeben werden: Mitarbeiter des Unternehmens oder Dritte, die mit der Verwaltung des Berichtswegs betraut sind, Berater und Fachleute. Im Rahmen der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen können sie an öffentliche Einrichtungen oder Behörden weitergegeben werden.

Es versteht sich von selbst, dass Ihre Identität außer mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung, die für die Ergründung von Folgemaßnahmen erforderlich ist, in keinem Fall an andere als die mit der Entgegennahme und Verwaltung der Meldung betrauten Stellen weitergegeben wird. Im Falle eines Disziplinarverfahrens gegen die Person, über die die Meldung erstattet wurde, wird Ihre Identität nur dann bekannt gegeben, wenn Sie zustimmen und wenn die Maßnahme ganz oder teilweise auf der Meldung beruht oder dies für die Durchführung von Folgemaßnahmen erforderlich ist. Im Übrigen gelten die Ausnahmen nach §§ 8 und 9 HinSchG.

#### 6. Übermittlung von Daten

Ihre Daten werden am Hauptsitz des Unternehmens und auf dessen Servern (beide in Italien) gespeichert, die sich alle innerhalb des EWR befinden.

#### 7. Rechte der betroffenen Person

Sie können in Bezug auf die hier beschriebene Datenverarbeitung Ihre Rechte nach den geltenden Datenschutzvorschriften ausüben, einschließlich des Rechts auf:

- eine Bestätigung über das Vorhandensein Ihrer persönlichen Daten und den Zugang zu deren Inhalt (Zugangsrechte) zu erhalten;
- Ihre personenbezogenen Daten zu aktualisieren, zu ändern und/oder zu berichtigen (Recht auf Berichtigung);
- die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung von Daten zu verlangen, die unter Verstoß gegen das Gesetz verarbeitet wurden, einschließlich Daten, deren Aufbewahrung im Hinblick auf die Zwecke, für die die Daten erhoben oder anderweitig verarbeitet wurden, nicht erforderlich ist (Recht auf Vergessenwerden und Recht auf Einschränkung);
- der Verarbeitung auf der Grundlage eines berechtigten Interesses zu widersprechen (Recht auf Widerspruch);  eine gegebenenfalls erteilte Einwilligung zu widerrufen, ohne dass dadurch die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung aufgrund der vor dem Widerruf erteilten Einwilligung berührt wird;
- im Falle einer Verletzung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten eine Beschwerde bei der Kontrollstelle einreichen;
- Kopien der Daten in elektronischem Format über Sie zu erhalten, die im Rahmen Ihres Arbeitsvertrags übermittelt wurden (z. B. Gehaltsdaten, interne Mobilitätsdienste), und zu verlangen, dass diese Daten an einen anderen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen übermittelt werden (Recht auf Datenübertragbarkeit).

Um diese Rechte auszuüben, können Sie sich jederzeit an den Datenschutzbeauftragten wenden, indem Sie Ihre Anfrage an die folgende E-Mail-Adresse senden: [dpo@mmfg.it](mailto:dpo@mmfg.it) oder an die folgende Adresse: Via Pietro Giannone 10, 10121 Torino (Italien).

- Der/die Unterzeichner/in erklärt, dass er/sie die oben genannten Informationen gemäß Artikel 13 der Europäischen Verordnung 697/2016 vollständig gelesen und verstanden hat. (Erforderlich)

 Einreichen

## Anhang 3

### Datenschutzerklärung

Die Max Mara GmbH (im Folgenden kurz "**das Unternehmen**" oder "**der für die Verarbeitung Verantwortliche**") möchte Sie gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der europäischen Verordnung 679/2016 über den Schutz personenbezogener Daten ("**Verordnung**"), darüber informieren, dass die Sie betreffenden personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der von Ihnen abgegebenen Meldung in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zu den nachstehend genannten Zwecken und auf die nachstehend beschriebene Weise verarbeitet werden.

#### 1. Identität und Kontaktangaben des für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten

Der Inhaber der Datenverarbeitung ist die Max Mara GmbH mit Sitz in 80807 München.

#### 2. Kategorien personenbezogener Daten, Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Unter Bezugnahme auf das Vorgenannte verarbeitet das Unternehmen hauptsächlich die folgenden Kategorien von personenbezogenen Daten:

- a) **Identifikationsdaten**, wie z.B. Vorname, Nachname;
- b) **Kontaktdaten**, wie E-Mail und Telefonnummer;
- c) **Daten, die sich auf Ihr Rechtsverhältnis mit dem Unternehmen beziehen;**
- d) **Daten im Zusammenhang mit dem erstellten Bericht.**

Die vorgenannten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Bearbeitung Ihrer Meldung und auf Grundlage des § 10 HinSchG verarbeitet.

Für den Fall, dass die Meldung Anlass zu disziplinarischen oder sonstigen rechtlichen Maßnahmen gegen die gemeldeten Personen gibt, werden die erforderlichen Daten zur Abwicklung der damit verbundenen Rechtsstreitigkeiten und zum Schutz der Rechte des Unternehmens verarbeitet; in diesem Fall beruht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf der Notwendigkeit zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten beim Betrieb einer internen Meldestelle (§ 10 HinSchG).

#### 3. Art der Verarbeitung und Art der Bereitstellung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Unternehmen erfolgt durch ordnungsgemäß befugte und geschulte Personen mit Informations- und Papiersystemen gemäß den Grundsätzen der Fairness, Loyalität und Transparenz, die in den gesetzlichen

Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehen sind, und unter Wahrung Ihrer Privatsphäre und Ihrer Rechte, indem geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, um ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

Die Bereitstellung und Aktualisierung Ihrer personenbezogenen Daten ist fakultativ; die Nichtbereitstellung oder der Widerruf Ihrer Zustimmung führt jedoch nicht dazu, dass Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet werden, solange dies für die Bearbeitung der Meldung erforderlich bleibt.

#### **4. Aufbewahrung von Daten.**

Alle Daten, die sich auf Sie beziehen, werden so lange aufbewahrt, wie es für die Bearbeitung der Meldung erforderlich ist, in jedem Fall aber nicht länger als drei Jahre ab dem Datum der Mitteilung des endgültigen Ergebnisses des Meldeverfahrens. Im Falle eines Rechtsstreits werden diese Daten für die Dauer des Rechtsstreits und in jedem Fall bis zum Ablauf der geltenden Verjährungsfrist aufbewahrt.

Diese Frist hängt von der Art der Daten und den möglichen Ursachen ab, die die Verjährung selbst unterbrechen oder aussetzen.

#### **5. Empfänger der Daten**

Ihre Daten werden nicht weitergegeben, können aber zu den oben genannten Zwecken und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Verordnung an folgende Personen weitergegeben werden: Mitarbeiter des Unternehmens oder Dritte, die mit der Verwaltung der internen Meldestelle betraut sind, Berater und Fachleute. Im Rahmen der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen können sie an öffentliche Einrichtungen oder Behörden weitergegeben werden.

Es versteht sich von selbst, dass Ihre Identität außer mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung, die für die Ergreifung von Folgemaßnahmen erforderlich ist, in keinem Fall an andere als die mit der Entgegennahme und Verwaltung der Meldung betrauten Stellen weitergegeben wird. Im Falle von Folgemaßnahmen gegen die Person, über die die Meldung erstattet wurde, wird Ihre Identität nur dann bekannt gegeben, wenn Sie zustimmen und wenn die Folgemaßnahme ganz oder teilweise auf der Meldung beruht oder dies für die Durchführung von Folgemaßnahmen erforderlich ist. Im Übrigen gelten die Ausnahmen nach §§ 8 und 9 HinSchG.

#### **6. Übermittlung von Daten**

Ihre Daten werden am Hauptsitz des Unternehmens und auf dessen Servern (beide in Italien) gespeichert, die sich alle innerhalb des EWR befinden.

## 7. Rechte der betroffenen Person

Sie können in Bezug auf die hier beschriebene Datenverarbeitung Ihre Rechte nach den geltenden Datenschutzvorschriften ausüben, einschließlich des Rechts auf:

- eine Bestätigung über das Vorhandensein Ihrer persönlichen Daten und den Zugang zu deren Inhalt (Zugangsrechte) zu erhalten;
- Ihre personenbezogenen Daten zu aktualisieren, zu ändern und/oder zu berichtigen (Recht auf Berichtigung);
- die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung von Daten zu verlangen, die unter Verstoß gegen das Gesetz verarbeitet wurden, einschließlich Daten, deren Aufbewahrung im Hinblick auf die Zwecke, für die die Daten erhoben oder anderweitig verarbeitet wurden, nicht erforderlich ist (Recht auf Vergessenwerden und Recht auf Einschränkung);
- der Verarbeitung auf der Grundlage eines berechtigten Interesses zu widersprechen (Recht auf Widerspruch);
- eine gegebenenfalls erteilte Einwilligung zu widerrufen, ohne dass dadurch die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung aufgrund der vor dem Widerruf erteilten Einwilligung berührt wird;
- im Falle einer Verletzung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten eine Beschwerde bei der Kontrollstelle einreichen;
- Kopien der Daten in elektronischem Format über Sie zu erhalten, die im Rahmen Ihres Arbeitsvertrags übermittelt wurden (z. B. Gehaltsdaten, interne Mobilitätsdienste), und zu verlangen, dass diese Daten an einen anderen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen übermittelt werden (Recht auf Datenübertragbarkeit).

Um diese Rechte auszuüben, können Sie sich jederzeit an den Datenschutzbeauftragten wenden, indem Sie Ihre Anfrage an die folgende E-Mail-Adresse senden: [dpo@mmfg.it](mailto:dpo@mmfg.it) oder an die folgende Adresse: Via Pietro Giannone 10, 10121 Torino (Italien).

Der/die Unterzeichner/in \_\_\_\_\_ erklärt, dass er/sie die oben genannten Informationen gemäß Artikel 13 der Europäischen Verordnung 697/2016 vollständig gelesen und verstanden hat.

Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift der betroffenen Person \_\_\_\_\_